

B. Richter des Staatsgerichtshofes

Ähnliches gilt auch für die Richter des Staatsgerichtshofes. Sind sie einmal bestellt, können sie unter bestimmten Voraussetzungen als unabhängige Richter während ihrer Amtsdauer von keinem anderen Staatsorgan als vom Staatsgerichtshof selbst ihres Amtes enthoben werden (Art. 12 Abs. 1 StGHG).⁵¹⁵

II. Im Besonderen

A. Staatsgerichtshof als Disziplinargerichtshof

1. Problemstellung

Das Staatsgerichtshofgesetz regelt sowohl für die Richter des Staatsgerichtshofes als auch für die Richter des Verwaltungsgerichtshofes das Verfahren in Disziplinarangelegenheiten.⁵¹⁶ Dabei fungiert der Staatsgerichtshof in Disziplinarverfahren gegen die Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes als Disziplinargerichtshof.

Jede gesetzliche Vorschrift, die in Disziplinarverfahren gegen Richter die Entscheidungskompetenz auf eine andere staatliche Behörde als auf ein dafür zuständiges Gericht selbst übertragen würde, wäre ein fundamentaler Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und damit auch in das Prinzip der Gewaltenteilung und des Rechtsstaats. Die richterliche Unabhängigkeit kann aber auch dadurch beeinträchtigt werden, dass der Staatsgerichtshof in der Funktion des Disziplinargerichtshofes und als höchste nationale Gerichtsstanz (in Verfassungsangelegenheiten) seine ihm vom Gesetz eingeräumte Macht missbraucht. Ein Aufsichts- und Kontrollsystem über Gerichte bewegt sich immer im Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter und deren Verantwortlichkeit.⁵¹⁷ In einem Rechtsstaat braucht es eine Institution, die auch die Wächter des Rechts kontrolliert. Überall wo es

⁵¹⁵ Vgl. auch Batliner, *Der konditionierte Verfassungsstaat*, S. 114.

⁵¹⁶ Art. 35 StGHG.

⁵¹⁷ Vgl. Schindler, S. 1020.